

Satzung
des
Geschichtsvereins für den Landkreis Deggendorf e.V.

§ 1
Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen:
Geschichtsverein für den Landkreis Deggendorf e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Deggendorf.

§ 2
Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, die wissenschaftliche Erforschung der Geschichte des Landkreises Deggendorf zu betreiben sowie das Geschichtsbewusstsein der Bevölkerung zu fördern.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AG) durch die Herausgabe einer Vereinszeitschrift, die den Namen „Deggendorfer Geschichtsblätter“ führt und nach Möglichkeit jährlich erscheinen soll. Sie enthält auch eine kontinuierliche Berichterstattung.
 - b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AG) durch Vorträge und Studienfahrten.
- (3) Zur Förderung dieses Zwecks wird vom Verein eine Bibliothek unterhalten. Näheres wird in einer Benutzerordnung geregelt.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsmitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 3
Vereinsjahr und Zuwendungen

- (1) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Zuwendungen an den Verein werden durch Mitgliedsbeiträge und freiwillige Spenden – letztere auch von Nichtmitgliedern – aufgebracht.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederhauptversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, Anstalten und Vereine sein. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung erworben.
- (3) Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder die Förderung seiner Zwecke besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederhauptversammlung (§ 7) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds oder durch Austrittserklärung. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit seiner Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand bleibt oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins nachhaltig schädigt.
- (6) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederhauptversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung von Aufwendungen, geleisteten Einlagen oder Beiträgen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt zur Teilnahme und zur Abstimmung in den Mitgliederhauptversammlungen sowie zum Stellen von Anträgen zur Mitgliederhauptversammlung.
- (2) Die Mitglieder beziehen die Vereinszeitschrift unentgeltlich und können an Vereinsvorträgen sowie an Exkursionen des Vereins teilnehmen.
- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung des jeweils am 1. März eines jeden Jahres fälligen Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederhauptversammlung (§ 7)
 2. der Vorstand (§ 8)
 3. die Rechnungsprüfer (§ 9)

§ 7

Mitgliederhauptversammlung

- (1) Die Mitgliederhauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederhauptversammlung findet alljährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, an einem vom Vorstand bestimmten Ort statt.
- (2) Die Mitgliederhauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 2. Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages,
 3. Entgegennahme des Jahresberichts und der geprüften Jahresrechnung,
 4. Entlastung des Vorstandes,
 5. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 6. Ausschluss von Mitgliedern,
 7. Satzungsänderung,
 8. Abstimmung über Anträge zur Mitgliederhauptversammlung und
 9. Auflösung des Vereins.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens dreißig Prozent der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragen.
- (4) Die Mitgliederhauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern Ort und Zeit der Versammlung sowie deren Tagesordnungspunkte mindestens vierzehn Tage vorher in der Deggendorfer Zeitung und im Donau-Anzeiger veröffentlicht und/oder die Mitglieder schriftlich geladen wurden.
- (5) In der Mitgliederhauptversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen; jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
- (6) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederhauptversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Die Anträge müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederhauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Gestellte Anträge sind zu begründen.
- (7) Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen der Mitgliederhauptversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über
 1. Dringlichkeitsanträge,
 2. die Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
 3. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
- (9) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erforderlich.

- (10) Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn zehn Prozent der anwesenden Mitglieder eine solche fordern.
- (11) Über die Mitgliederhauptversammlung, die gefassten Beschlüsse bzw. das Ergebnis der Wahlen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden bzw. seinen Vertretern und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vorstandmitgliedern:
 - 1. dem 1. Vorsitzenden
 - 2. dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter des 1. Vorsitzenden
 - 3. dem 3. Vorsitzenden als Stellvertreter des 1. Vorsitzenden
 - 4. dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Alle Vorsitzenden sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederhauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl des Vorstandes insgesamt wie einzelner Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (3) Der gewählte Vorstand kann jederzeit Mitglieder kooptieren.
- (4) Dem Vorstand steht es frei, für den Verein einen Geschäftsführer zu bestimmen, welcher das Vermögen des Vereins auf Weisung des Vorstands verwaltet. Dazu erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung.
 Zur Erledigung von Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Natur von besonderer Bedeutung für den Verein sind, bedarf es der Zustimmung des gesamten Vorstandes. Der Vorstand ist berechtigt, zur satzungsgemäßen Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens einzelnen Vorstandsmitgliedern Vollmacht zu erteilen, und zwar
 - a) Zur alleinigen Unterzeichnung von Spendenbescheinigungen ohne Begrenzung,
 - b) Für Zuwendungen und Verwaltungsaufwendungen bis zum Betrag von 1.000,- Euro je Einzelfall.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden bzw. dem 2. Oder 3. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- (7) Ehemalige Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederhauptversammlung (§ 7) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ehrenvorsitzenden haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 9 Rechnungsprüfer

- (1) Als Rechnungsprüfer werden zwei sachkundige Mitglieder gewählt. Diese prüfen die Jahresrechnung des abgelaufenen Jahres und erstatten in der Mitgliederhauptversammlung den Prüfungsbericht.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederhauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine Mitgliederhauptversammlung.
Für die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für die Einladung zu dieser Versammlung gilt § 7 hinsichtlich Form, Frist und Tagesordnung entsprechend.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Deggendorf, der es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde in der Mitgliederhauptversammlung vom 20.1.2014 beschlossen. Die bisherige Satzung, veröffentlicht in den „Deggendorfer Geschichtsblättern“ Nr. 8 (1987), S. 181–184, tritt bei Inkrafttreten der neuen Satzung außer Kraft.
- (2) Die Satzung wird in Band 35 der „Deggendorfer Geschichtsblätter“ (2013) veröffentlicht.